Grundlegende Erörterungen

zur rechtlichen Stellung der republikanischen Staatsoberhäupter

---

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät der Königlichen Universität in Breslau

vorgelegt

und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Carl Walther

Gerichtsreferendar

AGAD. BIBL.

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1907

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie
Korreferent: Professor Dr. Dahn

Vorliegende Dissertation ist ein Teil einer grösseren Arbeit, welche demnächst in den „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss des Kolonialrechts“ unter dem Titel:

Das Staatshaupt in den Republiken

erscheinen wird.

(Herausgeb. Prof. Dr. Brie u. Privatdozent Dr. Fleischmann)

Inhaltsübersicht

Einleitung. Seite

§ 1. Die Stellung der Republik in der allgemeinen Staatslehre . . . 1

I. Die Unsicherheit in der Scheidung der Staatsformen Republik und Monarchie. Die Gründe:

II. Die Einführung des Konstitutionalismus; der Begriff der Verfassung.

III. Die Tendenz, eine Einzelpersönlichkeit an die Spitze zu bringen.

IV. Geschichtliche Staatsformen und konstitutionelle Begriffe in ihrer Bedeutung für die Unterscheidung. —

V. Die Republik im heutigen Sinne besteht erst seit Einführung des Konstitutionalismus.

VI. Allgemeines republikanisches Staatsrecht.

VII. Die Aufgabe.

VIII. Der Begriff des Staates; seine beiden Elemente Volk und Gebiet.

IX. Der Begriff des Staatsoberhauptes.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung der Spitze der Republik. Quellen des geltenden Verfassungsrechts 17

I. Die Entwicklung der Republiken aus Monarchien.

II. Die amerikanischen Republiken.

1. Die Staaten der nordamerikanischen Konföderation.
2. Die Vereinigten Staaten von Amerika und
3. ihre Gliedstaaten.
4. Die mittel- und südamerikanischen Republiken.

III. Die französische Republik

1. nach dem Sturze des Königtums,
2. nach dem Sturze des Kaisertums.
3. Die Verfassungsgesetze vom Jahre 1875.

IV. Die Kollegialrepubliken.

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft.
2. Die Kantone der Schweiz.
3. Die deutschen Freien Städte.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0073

Dans la naissance des sociétés ce sont les chefs des républiques qui font l'institution; et c'est ensuite l'institution qui forme les chefs des républiques.

Montesquieu, Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence Cap. I.

Einleitung

§ 1. Die Stellung der Republik in der allgemeinen Staatslehre.

I. Solange es eine Lehre vom Staate gibt, gehört die begriffliche Abgrenzung der Staatsformen zu ihren umstrittensten Fragen. Ob die Dreiteilung mit ihren Nebenformen verfochten wird oder ob Aristokratie und Demokratie zusammen als Republiken der Monarchie gegenübergehalten werden, ob daneben die Theokratie als Staatsform aufgestellt wird, immer hat die allgemeine Staatslehre im Anschlusse an die Frage nach dem Begriffe des Staates die Staatsformen und ihre Unterscheidung behandeln müssen. Die heutigen Verfassungsgesetze kennen nur die Bezeichnungen Monarchie und Republik, und entsprechend können diese auch für die Theorie als die am meisten aufgestellten Grundformen (mit den Unterarten absolute und konstitutionelle Monarchie, aristokratische und demokratische Republik) bezeichnet werden, wenn man den herrschenden Faktor als den wichtigsten Einteilungsgrund ansieht; die Gegenüberstellung von Einheitsstaat und Bundesstaat, souveränen und nicht souveränen Staaten beruht auf anderen Einteilungsgründen. Aber auch jetzt noch besteht keineswegs genügende Klarheit über anscheinend so feste Begriffe wie Monarchie und

Republik[1]), insbesondere der demokratischen Republik, der vorherrschenden Form[2]); man kann sogar sagen, dass in der neueren Staatslehre die Unsicherheit in der Scheidung dieser beiden Staatsformen besonders gross ist.

II. Der Hauptgrund ist hier die Einführung des Konstitutionalismus, der natürlich besonders in der rechtlichen Struktur der Monarchie eine grosse Wandlung hervorrufen musste. Republiken, auch solche wie etwa die antiken griechischen Stadtstaaten, sind immer konstitutionelle Staaten. Sie bedürfen für die Schaffung ihrer Organe, die Abgrenzung der Funktionen und die Regelung der Teilnahme des Volkes an der Regierung immer einer Verfassung, die Republik „tritt nur durch ihre Verfassung und mit derselben ins Rechtsleben ein“ [3]). Unter dem Worte Verfassung lassen sich verschiedene Begriffe verstehen. Im weiteren Sinne bedeutet Verfassung die Summe der Lebensbedingungen eines Staates und der die Ausübung seiner Funktionen regelnden Normen[4]). In diesem Sinne hat jeder Staat eine Verfassung, und es ist deshalb zu weitgehend,

---

[1]) Es gilt fast noch, was Hoffmann, Artikel „Republik“ im Staatslexikon von Rotteck-Welcker, 3. Aufl., Leipzig 1865, Bd. 12 S. 509, sagt: „Kein staatsrechtlicher Begriff ist von dem Sprachgebrauch schlimmer entstellt, kein rechtlicher Kunstausdruck in der politischen Sprachverwirrung unserer Zeit ärger missdeutet worden als — Republik“.

[2]) Andere Terminologie z. B. bei de Laveleye, Le gouvernement dans la démocratie, 2. édit., Paris 1892, Bd. 1 S. 195, 196, wo die Republik der Aristokratie gegenübergehalten und die Demokratie als Abart der Republik angesehen wird; wie oben Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von Anschütz, Leipzig 1905, S. 30.

[3]) Bornhak, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1892, S. 46.

[4]) Vgl. Haenel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892, Bd. 1 S. 119 ff.; Schlief, Studien über Verfassungsgeschichte und Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, im Archiv für öffentliches Recht Bd. 2 S. 98; Hübler, Die Organisation der Verwaltung in Preussen (alte Lande) und im Deutschen Reich, Berlin 1898, S. 1: „Verfassung ist der Inbegriff aller staatlichen Organe“; Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 1: „Staatsverfassung ist die Organisation der Staatsgewalt“; de Laveleye a. a. O. Bd. 2 S. 201; Combes de Lestrade, Droit politique contemporain, Paris 1900, S. 65, 66; Cooley, The general principles of constitutional law in the United States of America, Boston 1880, S. 22; auch Cooley, Treatise on the constitutional limitations which rest upon the legislative power of the states of the American Union, 4. edit., Boston 1878,

wenn Bornhak a. a. O. fortfährt, dass die absolute Monarchie begrifflich verfassungslos sei. Nach heutiger Anschauung wird als Staat nur der Rechtsstaat anerkannt. Es wird gefordert, dass Staat und Recht in Wechselbeziehung stehen; das Recht findet nicht nur durch den Staat und im Staate allein seine Durchsetzung, sondern es ist andererseits auch der Staat selbst Glied der Rechtsordnung, er ist rechtlich beschränkter, unter dem Recht stehender Staat[1]). Die notwendige Verfassung jedes absoluten Staates besteht daher nicht nur, wie Affolter[2]) Bornhak gegenüber bemerkt, in dem „tatsächlich geltenden Satze, dass der Monarch die in ihren Kompetenzen unbeschränkte Behörde des Staates ist", sondern es vollzieht sich die Geltendmachung des Staatswillens nach bestimmten, wenn auch jederzeit von dem Souverän abänderlichen Rechtsnormen; andererseits muss der Bestand der Herrschaft anerkannt sein, denn das Gesamtvolk ist stärker als der einzelne. Es wird jedoch meist in engerem Sinne unter dem Verfassungsstaate ein solcher Staat verstanden, in dem das Volk an der Regierung teil hat[3]). Im engsten Sinne heisst Verfassung dann auch das die Rechte des Volkes festlegende Grundgesetz. Die absolute Monarchie ist natürlich nicht ein Verfassungsstaat in diesem Sinne; das Volk hat an der Kreation des Herrschers keinen Anteil, und der in einer Einzelperson verkörperte Staatswille braucht nur Organe, die von dem absoluten Herrscher allein abhängig sind. Die demokratische Republik bedarf, wenn nicht Anarchie bestehen soll, wie gesagt, nicht nur fester Rechtsnormen über die Bestellung der Staatsorgane und die

---

S. 2, 3: „. . . some leading principle . . . like the hereditary principle in most monarchies, and the custom of choosing the chieftain by the body of the people".

[1]) Vgl. über diese „jetzt allgemein übliche Bedeutung des Rechtsstaatsbegriffes" R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre, Leipzig 1901, Bd. 1 S. 180 ff.; ferner Loening, Artikel „Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1901, Bd. 6 S. 917, 918; auch Gierke, Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 30 S. 328.

[2]) Archiv für öffentliches Recht Bd. 12 (1897) S. 303, 304.

[3]) S. z. B. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, Bd. 1 S. 3.

Scheidung ihrer Kompetenz, also einer ausgebildeten Verfassung im weiteren Sinne, sondern sie ist auch begrifflich Verfassungsstaat im engeren Sinne, denn das Volk ist alleiniger herrschender Faktor. Seit der Einführung des Konstitutionalismus, seitdem auch in der Monarchie das Volk staatsrechtliche Funktionen wahrnimmt, besteht zwischen der konstitutionellen Monarchie und der (demokratischen) Republik, den am meisten unter den heutigen Kulturvölkern vertretenen Staatsformen, eine bemerkenswerte Ähnlichkeit, die die eigentlichen Unterscheidungsmerkmale nicht so deutlich hervortreten lässt. Die Beteiligung des Volkes an der Regierung und seine Repräsentation durch das Parlament, der Gang der Gesetzgebung, das Verhältnis der Legislative zu der Exekutive, finden sich in den monarchischen und republikanischen Verfassungen oft übereinstimmend geregelt. Man kann sagen, dass diese nivellierende, viele der bisher als Unterscheidungsmerkmale geltenden Eigentümlichkeiten der einen oder der anderen Staatsform verwischende Tendenz sich beinahe jedesmal zeigt, so oft ein Staat seine Form ändert. Die belgische Verfassung erhält z. B. durch die Betonung der Volkssouveränität ein wesentliches Merkmal der republikanischen Staatsform; in dem Königreiche Norwegen ähnelt die Stellung des Monarchen in seinem Verhältnisse zum Parlamente sehr der eines republikanischen Staatshauptes. Die konstitutionellen Einrichtungen gewähren andererseits einem kraftvollen Präsidenten oft Spielraum genug, so dass sein Einfluss den eines konstitutionellen Herrschers übersteigt.

III. Die heutige Republik schliesst sich ferner in einer Beziehung noch mehr an die konstitutionelle Monarchie als an die antike Republik an. Es besteht, wie in der geschichtlichen Entwicklung der Spitze der Republik zu verfolgen ist, die Tendenz, eine Einzelpersönlichkeit an die Spitze zu bringen. Offenbar geht dies von einem besonders in grösseren Republiken zu Tage tretenden praktischen Bedürfnis und der Erkenntnis aus, dass es für eine energische und erfolgreiche Durchführung der Staatszwecke besser ist, einem Manne die Staatsleitung in die Hände zu geben, als sie der schwerfälligeren Handhabung eines mehr oder minder vielköpfigen

Kollegiums anzuvertrauen[1]) oder sie gar, was höchstens in sehr kleinen Republiken möglich wäre, dem Volke selbst bezw. seiner Repräsentation zu überlassen. Auch hier gilt: *οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω*, oder wie Saint Girons[2]) diese Erscheinung kennzeichnet: „Les masses ne s'attachent jamais à une abstraction, à une collectivité: c'est ce qui fera toujours la force de la royauté ou de la présidence. L'incarnation du pouvoir dans un homme de valeur est une nécessité pour le peuple". Diese Wahrheit hat Frankreich in der Revolutionszeit Ende des 18. Jahrhunderts erfahren müssen. Ebenso entschied man sich bei der Beratung der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika dafür, zur Leitung der Exekutive eine einzelne Person und nicht eine kollegiale Mehrheit zu berufen[3]), weil auf diese Weise allein „die dem Staatsorganismus notwendige Einheitlichkeit des Entschlusses zu wahren sei"[4]). So haben denn gerade die grösseren Republiken an ihre Spitze Staatshäupter gestellt mit Befugnissen, die oft durchaus denen

[1]) Bompard, Le veto du Président de la République et la sanction royale, Paris 1906, S. 228: „La création d'un véritable pouvoir exécutif, indépendant et énergique sans être usurpateur, est la principale difficulté d'une constitution républicaine"; Gonzalez, Lecciones de derecho constitucional, 3. ed., Paris, Mexico 1879, S. 278 und S. 280.

[2]) Essai sur la séparation des pouvoirs, Paris 1881, S. 267.

[3]) Dennoch bestand auch in den ersten Jahrzehnten der Union eine ängstliche Abneigung gegen monarchenähnliche Macht des Präsidenten, wie z. B. die Geschichte des Beamtenernennungsrechts zeigt (Young, Der Staatsdienst in Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten als Bundesstaaten, Halle 1896, S. 5); s. a. Bryce, The American commonwealth, 2. edit., London and New York 1889, Bd. 1 S. 35.

[4]) Schlief, Die Verfassung der nordamerikanischen Union, Leipzig 1880, S. 138. Über die Notwendigkeit einer starken und einheitlichen Exekutive in den Vereinigten Staaten s. a. die Ausführungen im Federalist Kap. 70 (Hamilton, Madison and Jay, The Federalist or the new constitution written in the year 1788, Hallowell 1837; es besteht auch eine französische Ausgabe unter dem Titel: Le Fédéraliste ou collection de quelques écrits etc., publiés par Hamilton, Madison et Gay, Paris 1792) und bei Story, Commentaries on the constitution of the United States, 4. edit. by Cooley, Boston 1873, Bd. 2 S. 270, 271, wo u. a. auf die Lehren der Geschichte (Diktator in Rom) hingewiesen wird; ferner Kent, Commentaries on American law, 11. edit. by Comstock, Boston 1867, Bd. 1 S. 286; Boutmy, Études de droit constitutionnel (France-Angleterre-États-Unis), Paris 1885, S. 163.

eines Monarchen ähnlich und nachgebildet sind: un chef roi sauf le nom et la durée[1]).

IV. Staatsformen wie die Wahlmonarchie (altes deutsches Kaiserreich und Königreich Polen), die Erbstatthalterschaft in den Niederlanden, zwei Erscheinungen, deretwegen Erblichkeit und Wahl nicht mehr als Unterscheidungsmerkmale für Monarchie und Republik gelten können, ferner der Prinzipat, das Verbergen einer absoluten Monarchie unter republikanischen Formen (römische Cäsaren und Napoleon Bonaparte), gehören der Geschichte an, behaupten jedoch in der Theorie der Staatsformen noch immer ihre Bedeutung. Dies trägt dazu bei, die hauptsächlich durch die beiden aufgezeigten Momente, die Einführung des Konstitutionalismus in die Monarchie und die Schaffung eines monarchenähnlichen Staatsoberhauptes in der Republik, verursachte Unsicherheit in der Abgrenzung der Begriffe Monarchie und Republik und dementsprechend der rechtlichen Stellung der Staatshäupter zu vergrössern, und veranlasst, nach neuen rechtlichen Unterscheidungsmerkmalen zu suchen.

Mit der Lehre vom Verfassungsstaate ist eine Reihe mit dem Konstitutionalismus, der Beteiligung des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt, zusammenhängender neuer Begriffe in die Staatslehre eingeführt worden, und auf diese, wie Gesetzgebungsrecht, Sanktion, Legitimation durch eigenes oder abgeleitetes (übertragenes) Recht, neben anderen umstrittenen Begriffen, wie Souveränität, wird gewöhnlich der Unterschied zwischen Monarchie und Republik oder deren Staatshäuptern abgestellt. Dass diese notwendig gewordenen Untersuchungen über die Theorie der Staatsformen aber auch abseits haben führen können, zeigen Folgerungen wie: Belgien sei eine Republik mit dem Königtum an der Spitze; die parlamentarisch regierte Demokratie sei tatsächlich eine Wahlmonarchie[2]); und das Deutsche Reich sei, da die Sanktion der Gesetze durch ein Kollegium, den Bundesrat, erfolge und nicht durch eine Einzel-

[1]) Vgl. Esmein, Éléments de droit constitutionnel, Paris 1896 S. 495, und Saint Girons, Manuel de droit constitutionnel, 2. édit., Paris 1885, S. 346, 356.

[2]) Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899, S. 355, vgl. auch S. 181, 183.

person, juristisch betrachtet eine Republik. Andere Schriftsteller[1]) führen die Wesensgleichheit von Monarchen und republikanischen Präsidenten aus und behaupten, ein Unterschied sei nur durch die Verschiedenheit des Grades ihrer Machtbefugnisse gegeben; dem Volke gegenüber sei in diesem Staate der Präsident, in jenem der konstitutionelle Fürst reicher als der andere mit tatsächlichen Gewaltbefugnissen ausgestattet[2]).

Es kann hier noch nicht näher auf das Problem eingegangen werden. Die Frage nach dem Verhältnis der Rechtsstellung des republikanischen zum monarchischen Staatshaupte hängt eng zusammen mit der grundlegenden Frage des Staatsbegriffes und kann daher erst nach ihrer Erledigung oder im Zusammenhange mit ihr erörtert werden. Jedenfalls haben Theorien, die zu solchen Folgerungen führen, schon das gegen sich, dass sie sich mit dem Sprachgebrauche in Widerspruch setzen. Wenn einmal unter Monarchie und Republik zwei verschiedene Begriffe verstanden werden, und Belgien als Monarchie, eine Demokratie mit einem Präsidenten an der Spitze aber als Republik gilt, so muss es auch entsprechende Unterscheidungsmerkmale geben, und es kann nur die Aufgabe sein, diesen Merkmalen nachzuforschen und den gegebenen Tatsachen gerecht zu werden, nicht aber diese Tatsachen für ein aufgestelltes System zurechtzustutzen[3]).

V. Trotzdem die Republik als begrifflich konstitutioneller Staat nicht eine Umwandlung wie die eines absolut monarchischen Staates in eine konstitutionelle Monarchie mitzumachen brauchte, und man also annehmen sollte, die republikanische Staatsform sei durch diese fast alle heutigen Monarchien er-

[1]) z. B. Lingg, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre, Wien 1890, S. 13, 14.

[2]) Vgl. Batbie, Traité théorique et pratique de droit public et administratif, 2. édit., Paris 1885—94, Bd. 7 S. 354: „Le roi constitutionnel n'était qu'un président héréditaire et le président de la République est un roi constitutionnel temporaire".

[3]) Dass staatsrechtliche Begriffe sich der politischen Wirklichkeit anpassen sollen, betont auch Anschütz, Deutsches Staatsrecht (Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig und Berlin 1904, S. 471); vgl. noch v. Martitz, Die Monarchie als Staatsform, Berlin 1903, S. 23.

greifende Veränderung nicht berührt worden, gibt es eine Republik im heutigen Sinne[1]) doch erst seit der Einführung des Konstitutionalismus gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die Verfassungen der beiden bedeutendsten und in dieser Zeit entstehenden Republiken, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs, haben zuerst bestimmte Formen und Rechtsnormen über die Volksvertretung, das Staatsoberhaupt, über beider Entstehung, Befugnisse und Verhältnis zueinander, teils von dem schon konstitutionell regierten England entlehnt, teils neu aufgestellt, die in der Folge in gewisser Weise Allgemeingültigkeit für alle republikanischen Staaten und auch für konstitutionelle Monarchien erlangt haben. So haben auch die Lehren (besonders die von der Gewaltenteilung) der Staatstheoretiker dieser Zeit, Montesquieu, Rousseau und des einer früheren Zeit angehörenden Locke, zuerst hier ihre volle praktische Anwendung gefunden[2]). Nur die deutschen Freien Städte und San Marino stammen aus früherer Zeit[3]) und haben wegen der besonderen Verhältnisse, insbesondere des kleinen Gebietsumfanges dieser Republiken, ihre Organisation im wesentlichen beibehalten können.

VI. Hiernach ist es auch möglich, wie hier versucht werden soll, den Begriff des republikanischen Staatsoberhauptes zu konstruieren und allgemeine Normen über seine Stellung aus den positiven Staatsrechten[4]) der einzelnen Republiken, die zusammen sozusagen ein allgemeines republikanisches

---

[1]) Nach Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 285, leben von den 440 Millionen Menschen, die zu den Kulturvölkern zu rechnen sind, 170 Millionen in Republiken mit Präsidentschaft, ebensoviel in Republiken mit monarchischer Spitze und etwa 100 Millionen in konstitutionellen Monarchien. Letztere Zahl wird sich jetzt, sofern man Russland zu den Kulturstaaten mit einer Verfassung zählen kann, auf etwa 200 Millionen belaufen.

[2]) Vgl. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 247.

[3]) Vgl. Ulrich, Die Bestellung der Gerichte in den modernen Republiken, Zürich 1904, S. X.

[4]) Haenel, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 73: „In den Verfassungen, als den Grundgesetzen, welche das deutsche Staatswesen beherrschen, spiegeln sich in den obersten Linien die rechtlichen Grundverhältnisse ab, welche durch das Wesen des Staates in seiner Allgemeinheit und in seiner positivrechtlichen Form bedingt sind".

Staatsrecht bilden, aufzustellen[1]). Selbstverständlich sind viele, den einzelnen Verfassungen zugrunde liegenden Prinzipien und erst recht die positiven Bestimmungen nicht immer dieselben. Der Umfang der Befugnisse des Präsidenten, besonders auch sein Verhältnis zur Volksvertretung, ist oft sehr verschieden[2]). Manche Republiken, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizer Kantone im Gegensatze zu dem nordamerikanischen Bundesstaate und seinen Gliedstaaten haben keinen grossen Wert auf die Schaffung eines selbständigen Oberhauptes gelegt, so dass Funktionen, die sonst von dem Präsidenten wahrgenommen werden, hier einem Kollegium zufallen. Solche Modalitäten, so rechtlich bedeutsam sie sind, sind geschichtlich begründet oder gehen auf politische Erwägungen zurück, die häufig den Grund für diese oder jene auffallende Erscheinung des positiven Rechtes abgeben werden.

Die Behandlung einer Frage des allgemeinen Staatsrechtes ist aber eine rein juristische. Sie darf historische und politische Betrachtungen nur insoweit bringen, „als die Verwirklichung der allgemeinen Rechtsgrundsätze eine Erklärung benötigt, wenn anders die Ausführung nicht im Sande politischer Subjektivität verlaufen soll“[3]). Eine geschichtliche Dar-

[1]) Affolter (Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, Stuttgart 1892, Vorwort) beweist richtig die Existenzberechtigung des allgemeinen Staatsrechts durch die Tatsache, dass der Staat nicht Einzel-, sondern allgemeine Erscheinung ist. Ferner Duguit, L'État, les gouvernants et les agents, Paris 1903, S. 236: „Quels que soient les divers noms que portent les chefs d'État, quelque différents que soient leurs pouvoirs et leur situation juridique, il y a entre eux tous un fonds commun qu'il faut dégager“, und Rehm (Annalen 1885 S. 65): „Das allgemeine Staatsrecht ist eine Theorie, aufgebaut auf einer vergleichenden Untersuchung der besonderen Staatsrechte der einzelnen Staaten“. Tezner (Annalen 1902 S. 664) dagegen schätzt das Finden allgemeiner Begriffe für das Seiende gering ein. Über die Begriffe allgemeines und vergleichendes Staatsrecht vgl. Rossi, Die neuere Literatur des Verfassungsrechts bei den romanischen Völkern, in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1895, Bd. 37 S. 495, 529 ff.

[2]) Einen Vergleich zwischen der Rechtsstellung des französischen und des nordamerikanischen Präsidenten gibt Brie, Die gegenwärtige Verfassung Frankreichs (Festschrift für Gneist), Breslau 1888, S. 37 ff.

[3]) Affolter a. a. O.; Saint Girons, Manuel de droit constitutionnel, préface IV: „Le jurisconsulte se diminue quand il se transforme en politicien“.

stellung der Entwicklung der Spitze in den Republiken, wie sie weiter unten zu geben ist, ist daher auch für die vorliegende Aufgabe berechtigt, weil sie den gemeinsamen Ursprung sowie die Gründe der Ähnlichkeit oder Verschiedenheit der Staatsorganisationen und damit der Stellung der Staatshäupter aufzudecken imstande ist. Von politischen Betrachtungen, die sich mit der Anwendung der Staatswissenschaft beschäftigen, in subjektiver Weise die staatlichen Verhältnisse kritisieren und zu beeinflussen suchen[1]), ist jedoch zu unterscheiden eine Berücksichtigung der Politik, insofern sie, die praktische Staatswissenschaft, eine gewisse allgemeine Anerkennung gefunden hat und in Geltung ist. Die Quellen des allgemeinen Staatsrechtes sind nicht nur die einzelnen Staatsverfassungen, sondern es gibt neben diesem gesetzten Rechte auch ein ausgebildetes Gewohnheitsrecht, das ausschliesslich der Praxis, nicht wie das Verfassungsrecht auch theoretischen Erwägungen sein Dasein verdankt. Eine Verfassungsurkunde vermag an sich nicht das staatsrechtliche Leben eines Staatsorganismus vollkommen zu ordnen; überdies bestehen für ihre Abänderung auf ordnungsmässigem Wege erschwerende Bedingungen. Es bilden sich also Normen nicht nur zur Ergänzung des Verfassungsrechtes, sondern auch gegen seinen Inhalt: die Verfassung „wandelt" sich[2]). Gerade für die heutigen Republiken sind diese Normen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Werden sie nicht untersucht, so bleibt z. B. die sich in der Neuzeit zeigende Tendenz[3]), die Macht der Regierung und des Volkes gegenüber der des Parlamentes ohne Veränderung der Verfassungsgesetze zu stärken, verborgen und werden wichtige staatsrechtliche Institute, wie die Ausschüsse des nordamerikanischen Kongresses, Ministerrat und Ministerpräsident in an-

[1]) Über diesen Begriff der Politik und ihr Verhältnis zur Staatslehre vgl. Jellinek, Das Recht des modernen Staates, Bd. 1: Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin 1905, S. 13 ff. Vgl. auch Rossi a. a. O. S. 553 ff.

[2]) Vgl. Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, Berlin 1906, S. 3, 28 ff. (die „konventionelle" Verfassung). Rossi a. a. O. S. 549 betont ebenfalls die Wichtigkeit des Gewohnheitsrechtes für das staatliche Leben.

[3]) Jellinek a. a. O. S. 73—80.

deren Republiken, nicht berücksichtigt. Eine vollkommene Regierung dieses, wie gesagt, in gewisser Weise auch notwendigen ungeschriebenen Rechtes ist nicht möglich. Schwierig jedoch ist die Abgrenzung der bereits zu Rechtsnormen gewordenen Regeln, nach denen sich das politische Leben richtet, von solchen politischen Betrachtungen und tatsächlichen Ereignissen, die vielleicht dazu beitragen, das erwähnte ungeschriebene Recht zu bilden, aber noch nicht Allgemeingültigkeit oder Bedeutung für ähnliche Fälle beanspruchen können. Politik in letzterem Sinne gehört wohl in eine Darstellung der Staatslehre hinein, ist aber für eine positivrechtliche Frage nicht zu berücksichtigen.

VII. Die rechtliche Stellung der Oberhäupter der heutigen Republiken ist bislang[1]) noch nicht der Gegenstand erschöpfender monographischer Darstellung gewesen. Der Grund wird hauptsächlich darin zu suchen sein, dass die Möglichkeit, ein allgemeines republikanisches Staatsrecht, von dem die vorliegende Darstellung der Exekutive einen Teil bildet, aus einer vergleichenden Untersuchung der einzelnen republikanischen Organisationen zu gewinnen, verkannt ist. Die Lehrbücher der Staatsrechte der einzelnen Republiken und die Systeme des Völkerrechts[2]) begnügen sich meist damit, die positiven Verfassungsbestimmungen wiederzugeben oder die republikanischen Staatsoberhäupter kurz als oberste Staatsorgane, Repräsentanten der Staatsgewalt, Beamte, Chefs der Exekutive oder dergl. zu charakterisieren, ohne jedoch auf die grundlegenden Begriffe zurückzugehen. Mit der Behandlung der allgemeinen Staatslehre, der ja in der neueren Zeit erhöhtes Interesse zugewendet ist, hat man die republikanische Staatsform neu untersucht und dabei die rechtliche Stellung der republikanischen Staatshäupter zuweilen zusammenfassend vom Standpunkte der allgemeinen Staatslehre aus beleuchtet, wobei freilich dann wieder die Einzelheiten des allgemeinen Staatsrechtes zu kurz kamen[3]). Dagegen besteht eine Reihe

[1]) wie auch Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905, S. 154, feststellt.

[2]) Die Literatur wird in den §§ 2 und 14 angegeben werden.

[3]) Ausser den Werken über allgemeine Staatslehre von Jellinek,

von meist erst in neuester Zeit erschienenen Werken, die einzelne Teile unserer Aufgabe, besonders bestimmte Funktionen der Exekutive, teils mit Beschränkung auf ein Staatswesen, teils im Vergleiche mit anderen Republiken, behandeln [1]).

VIII. Wenn sich die folgenden Ausführungen mit dem Begriffe und der Rechtsstellung der republikanischen Staatshäupter befassen sollen, so ist es zur Gewinnung der erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch zur Feststellung des Begriffes Republik und zur Abgrenzung dieser Staatsform von der monarchischen, notwendig, zunächst sich über den Begriff des Staates klar zu werden [2]). Für diesen Zweck ist zu den wichtigsten Staatstheorien Stellung zu nehmen, und im Zusammenhange damit sind andere einschlägige staatsrechtliche Begriffe zu erörtern.

Gegenüber der Tatsache, dass die heutige Staatslehre nicht eine allgemein anerkannte unangefochtene Definition des Staatsbegriffes geben kann, auf dem aufbauend man bald zu sicheren Resultaten bezüglich der Stellung des Staatshauptes kommen würde, vermag der Umstand ein Trost zu sein, dass die Staatslehre mit allen Wissenschaften das Schicksal teilt, dass gerade die letzten und allgemeinsten Begriffe, auf denen die ganze Wissenschaft ruht, der Erkenntnis die grössten Schwierigkeiten darbieten und vielleicht für immer der vollen Erkenntnis sich entziehen [3]). Andererseits ist aber auch der Ansicht entgegenzutreten, dass es einen einheitlichen Staatsbegriff überhaupt nicht gebe. Mit der Tatsache, dass unter dem Staate, der Republik, dem republikanischen Präsidenten, bestimmte Begriffe verstanden werden, ergibt sich immer

Rehm, R. Schmidt, Bornhak, Gareis, Affolter, Seydel sei noch hingewiesen auf Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 154 ff.; Lingg, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre; Bernatzik, Republik und Monarchie, Freiburg 1892; Duguit, L'État, les gouvernants et les agents S. 316 ff.

[1]) Sie werden an geeigneter Stelle erwähnt werden.

[2]) Combes de Lestrade, Droit politique contemporain S. 3: „Une définition de l'État doit se trouver au début de toute oeuvre qui traite du droit politique".

[3]) Loening im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6 S. 909.

wieder die Berechtigung, diesen Begriffen auf den Grund zu gehen und sie zu erfassen zu suchen. Es muss aber, wie Haenel[1]) sich scharf ausdrückt, „bei der vollkommenen, Praxis und Wissenschaft beherrschenden Zuchtlosigkeit und Willkür in den Begriffsbestimmungen und in der Terminologie aller Haupterscheinungen des Staatslebens jeder Schriftsteller sich den Weg auf eigene Faust bahnen". Ausserdem ist eine stets erneute Untersuchung der öffentlichrechtlichen Grundbegriffe auch deshalb geboten, weil der Staat selbst in steter Umbildung begriffen ist, die, wie bereits betont, sich nicht nur in der Abänderung von Verfassungsgesetzen zeigt, und wir daher „Gefahr laufen, das Leben der Gegenwart mit den Kategorien der Vergangenheit zu erfassen; fortwährend entstehen neue Erscheinungen im Staatenleben und treten andererseits Unterschiede in bisher für einheitlich gehaltenen Institutionen mehr oder minder deutlich hervor" [2]). So sei nur auf die durch die Entstehung der neueren Bundesstaaten hervorgerufenen Theorien und die infolgedessen von vielen Schriftstellern vorgenommene Eliminierung des Begriffsmerkmales der Souveränität aus der Staatsdefinition verwiesen.

In jedem Staate besteht eine Gemeinschaft menschlicher Individuen, das Volk, und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, das Staatsgebiet, die zunächst zwei allgemein anerkannte Begriffsmerkmale des Staates darstellen. Dadurch, dass die Personengemeinschaft Beziehungen zu einem bestimmten Gebiete hat, unterscheidet sie sich von anderen privat- oder öffentlichrechtlichen Genossenschaften, die keine Gebietskörperschaften sind[3]). Aber auch jedes Gebiet, das von einer Vereinigung von Menschen bewohnt ist, ist noch nicht Staatsgebiet, da der Unterschied z. B. von der Provinz oder der Stadt nicht

---

[1]) Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 119.

[2]) Jellinek, Über Staatsfragmente, in der Festgabe der jurist. Fakultät Heidelberg z. Geb. des Grossherzogs von Baden, Heidelberg 1896, S. 262.

[3]) Das Begriffsmerkmal Gebiet, das „Substrat" des Staatsbegriffes, fehlt in Ciceros Staatsdefinition: Res publica est coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus, so dass sie wohl kaum das ihr von Friedrich v. Martens (Völkerrecht, Deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm, Berlin 1883, Bd. 1 S. 232) gespendete Lob verdient.

gegeben ist. Es muss zu Personengemeinschaft und Gebiet also noch mindestens ein drittes Begriffsmerkmal hinzutreten.

Hier beginnt der Streit der Meinungen, die auf verschiedene Weise den Staat auf der Grundlage seiner Substrate Volk und Gebiet zu erklären suchen. Die für die Lösung der gestellten Aufgabe wichtigste Frage, die sich aus der Fülle der Theorien herausheben lässt, ist die, ob der Staat als ein eigener Organismus, als eine einheitliche juristische Person, aufzufassen ist oder nicht. Je nachdem wird sich auch die Stellung des Oberhauptes im Staate verschieden gestalten. Zugleich gibt die Untersuchung des Begriffes Organismus ein Urteil über die sich so oft findende Bezeichnung des republikanischen Staatshauptes als eines staatlichen Organs, besonders des höchsten Staatsorgans. Zu diesem Probleme, wohl dem meistumstrittenen in der heutigen Staatslehre, muss deshalb hier Stellung genommen werden; es soll jedoch erst geschehen, nachdem ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Spitze in der Republik gegeben ist.

IX. Zuletzt noch einige Bemerkungen über das Wort Staatsoberhaupt[1]). Unter dem Staatsoberhaupte versteht der Sprachgebrauch die an der Spitze des Staates stehende Einzelpersönlichkeit. Die Spitze der Republik nimmt Funktionen an Stelle des Staates wahr; ob sie dies als Organ, Beamter, Beauftragter, Repräsentant, Herrscher tut, bleibe vorläufig dahingestellt. Und zwar sind dies — woraus sich der Begriff der Spitze des Staates ergibt — diejenigen Funktionen, die als die höchsten Verwaltungsfunktionen, die Regierung, bezeichnet werden, ohne dass sie überhaupt unter allen staatlichen Funktionen die höchsten, d. h. von keiner höheren Instanz rechtswirksam abhängig wären. Denn wie ausdrücklich festgestellt sein mag, wird durch die Bezeichnung als Spitze und insbesondere als Oberhaupt des Staates durchaus nicht ein Überwiegen der Macht vor anderen Faktoren präjudiziert; es liegt weder im Worte noch ist es notwendig, dass das Staatshaupt „dasjenige Organ ist, in dem sich die gesamte Staatsge-

[1]) Vgl. Affolter, Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts S. 34; Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Giessen 1901, S. 100 ff.

walt konzentriert“ [1]). Gerade in der Republik spielt, wie es auch rechtlich begründet ist, die legislative Gewalt, die beim Volke selbst oder einer repräsentierenden Versammlung liegt, die ausschlaggebende Rolle. Die Funktionen des höchsten Verwaltungsorgans umfassen hauptsächlich auch die sogenannten laufenden Geschäfte [2]) und können selbst in sehr kleinen Republiken kaum vollkommen von dem Volke selbst, von den Staatsbürgern abwechselnd oder von der Repräsentation des Volkes wahrgenommen werden. Heute bildet die Spitze der Republik aus dem oben ausgeführten Grunde meist eine Einzelpersönlichkeit, das Staatsoberhaupt. Aber auch wenn rein juristisch betrachtet ein Kollegium die Spitze des Staates, die höchste repräsentierende und regierende Behörde bildet, kann ein Oberhaupt doch nur der sein, der in diesem Kollegium der primus inter pares und rechtlich nicht mehr ist.

Es soll also hier zwischen Staatshaupt und Spitze des Staates unterschieden werden. Beide Begriffe fallen in den Monarchien und den meisten, wie gesagt grösseren, Republiken zusammen. Ein Kollegium, das die Spitze in anderen Republiken bildet, soll aber nicht als Staatsoberhaupt bezeichnet werden [3]). Allerdings wird der Vorsitzende eines Kollegiums, der den übrigen Mitgliedern gegenüber nicht Vorgesetzter ist, nur selten dessen oder der repräsentierten Gebietskörperschaft Oberhaupt genannt; doch widerstreitet es weder dem Sprachgebrauche noch den tatsächlichen Verhältnissen, wenn der Schweizer Bundespräsident, die höchsten Beamten der eidgenössischen Kantone und die hanseatischen Bürgermeister als die Oberhäupter ihrer Republiken angesehen werden. Ihre Rechtsstellung lässt sich jedoch nur im engsten Zusammenhange mit

---

[1]) wie Gareis a. a. O. das Staatshaupt definiert.

[2]) Dubs, Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 1878, 1. Teil S. 79: „ein Rat kann sich in grossen Zeitpausen versammeln . . . die eigentliche Staatsleitung aber muss täglich und stündlich ihrer Pflicht obliegen“.

[3]) wie bei Hübler, Organisation der Verwaltung in Preussen (alte Lande) und im Deutschen Reich S. 2, und Heilborn, Völkerrecht in Holtzendorff-Kohler's Enzyklopädie, Leipzig und Berlin 1904, Bd. 2 S. 1000: „In Republiken ist Staatsoberhaupt entweder eine physische Person oder ein Kollegium“.

der der Kollegien, deren Mitglieder sie sind, und die zusammen die Spitze der Republik bilden, darstellen. Der Titel der meisten Kantonsoberhäupter (Präsident des Regierungsrates bzw. Kleinen Rates, président du conseil d'État) weist direkt auf die engen rechtlichen Beziehungen zu dem Exekutivkollegium hin. Sonst wird schon äusserlich durch den Titel — Präsident der Republik oder Nation, governor, Landammann, Bürgermeister — sowie durch die Ehrenrechte die höchstgestellte Einzelpersönlichkeit als Staatshaupt gekennzeichnet.

Die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft kennt z. B. nur die besondere Bezeichnung als Bundespräsident, obwohl dessen Rechtsstellung unter der des Bundesrates behandelt wird, nicht aber einen Präsidenten dieses Rates[1]). Es kann auch nicht gegen die Eigenschaft als Staatshaupt die wenig einflussreiche Stellung des Vorsitzenden eines Kollegiums angeführt werden. In der Schweiz haben die Regierungskollegien der Legislative gegenüber selbst in ihrer Gesamtheit wenig Macht. Der Bundesrat der Eidgenossenschaft ist nur ein „simple comité préposé à l'expédition des affaires, plutôt qu'un véritable pouvoir“ [2]); er kann also nicht mit grösserem Rechte als Staatshaupt bezeichnet werden.

Die Senate in den Hansestädten haben dagegen wichtige Funktionen der Staatsgewalt wahrzunehmen. Ihre Gleichsetzung mit monarchischen Staatshäuptern beruht auf objektivem Rechte (z. B. Art. 66 der Reichsverfassung). Bemerkenswert ist jedoch, dass die hanseatischen präsidierenden Bürgermeister das Recht haben, wie die deutschen Fürsten auf Privatfahrzeugen die Reichskriegsflagge zu führen.

---

[1]) wie nach Freeman, Presidential government, in Historical essays, 2. ed., London 1872, S. 376, eigentlich der Titel sein müsste. Dubs a. a. O. 2. Teil S. 65 ist der oben ausgeführten Ansicht, wenn er auch feststellt, dass in praktischer Beziehung der Gedanke, dass in dem Bundespräsidenten nicht nur ein Präsident des Bundesrates zu sehen sei, nicht weiter ausgebildet sei. Vincent, State and federal government in Switzerland, Baltimore 1891, S. 135, erklärt die Präsidenten der kantonalen Exekutivbehörden für die highest representatives of the State.

[2]) Dupriez, Les ministres dans les principaux pays d'Europe et d'Amérique, Paris 1892/93, Bd. 2 S. 181.

Dass Staatsoberhaupt nicht nur der Monarch[1]), sondern auch ein Angehöriger einer Republik sein kann, dürfte wohl unbestritten sein.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung der Spitze der Republik. Quellen des geltenden Verfassungsrechts.

I. Auszugehen ist von der Tatsache, dass die heutigen Republiken sich sämtlich aus Monarchien bzw. Teilen oder Kolonien von solchen entwickelt haben[2]). Auch die Schweizerische Eidgenossenschaft ist aus Teilen der habsburgischen Hausmacht, den Besitzungen anderer, besonders deutscher Fürsten, Lehen der Kirche und Freien Reichsstädten entstanden; das alte deutsche Reich ist aber, wenigstens zur Zeit der Entstehung und ersten Entwicklung der Eidgenossenschaft, als Einheitsstaat aufzufassen; die reichsfreien Städte waren nicht, wie die Hansestädte im heutigen deutschen Reiche als einem Bundesstaate, selbständige Republiken, sondern ebenso wie andere tatsächlich demokratisch regierte Kantone rechtlich nur mit besonderen Privilegien ausgestattete Teile eines allein souveränen Gemeinwesens.

Die Grundlage der Republik, die demokratische Volkssouveränität, erhält zugleich durch diese Feststellung in gewisser Weise ihre Erklärung. Denn wenn das Volk durch die Revolution sich der Dynastie entledigt oder sich vom Mutterlande losgerissen hatte, war es natürlich, dass in dem nicht mehr von einem Monarchen regierten Staatswesen der übrigbleibende als Souverän in Betracht kommende Faktor, das Volk in seiner Gesamtheit, in seltenen Fällen auch eine Mehrzahl von Volksgenossen, selbst die Staatsgewalt sich aneignete[3]). Weitere Schlüsse lassen sich jedoch aus der Tatsache, dass die heutigen Republiken aus Monarchien entstanden sind, nicht ziehen. Es kann z. B. eine Republik sich auch aus einem Gemeinwesen entwickeln, dem bis dahin die Bezeichnung Staat

[1]) wie Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1881, Bd. 1 S. 183, anzunehmen scheint.

[2]) Bornhak, Allgemeine Staatslehre S. 42, 43.

[3]) Vgl. Bornhak a. a. O. und Cooley, Treatise on the constitutional limitations etc. S. 7.

oder Teil eines Staates überhaupt nicht zukam, einer Besiedelung okkupierten Gebietes; so wurden die ehemalige südafrikanische Republik (Transvaal) und der Oranjefreistaat gegründet.

Bemerkenswert ist die Entstehung von Republiken aus städtischen Kommunalwesen (deutsche Freie Städte).

Die afrikanische Negerrepublik Liberia ferner hat sich aus einer im Jahre 1816 von einer amerikanischen Kolonisationsgesellschaft zur Ansiedelung freier Farbigen gegründeten Kolonie entwickelt. Das Abhängigkeitsverhältnis zu der Gesellschaft bestand, bis diese auf die Verwaltung verzichtete und Liberia im Jahre 1847 selbständige, auch in Europa anerkannte Republik wurde [1]). Liberia und die neueren nordamerikanischen Gliedstaaten, die zunächst abhängige Territorien waren und erst nach und nach Staatscharakter erhielten, sind dann die einzigen jetzt bestehenden Republiken, die ihren Ursprung nicht direkt von Monarchien bzw. monarchischen Besitzungen herleiten können, sondern auf unselbständige, unter republikanischer Staatshoheit stehende Gebiete zurückgehen.

Die Entwicklung der Spitze in den neu entstandenen Republiken ist sehr verschieden gewesen. Auf ihre Schaffung und Weiterbildung sind von Einfluss gewesen vor allem die Entstehung und die besonderen Verhältnisse der betreffenden Republik selbst, sodann herrschende Staatstheorien, hervorragende Persönlichkeiten und das Beispiel anderer Republiken.

II. Wir wenden uns zunächst der Entwicklung der republikanischen Staatsform in Amerika zu.

1. Die ersten neuzeitlichen Republiken sind die Staaten, die die nordamerikanische Union gründeten. Auf die Aufforderung des Kongresses von Philadelphia im Jahre 1776, auf dem zwölf der zum Abfall vom Mutterlande entschlossenen Kolonien vertreten waren, gaben sich elf der Staaten Verfassungen, nämlich Virginia, Massachusetts, Delaware, Pennsylvania, New Yersey, Maryland, South Carolina, New Hampshire, North Carolina, Georgia und New York. Zwei

[1]) Meyers Grosses Konversationslexikon, 6. Aufl., Leipzig und Wien 1905, Bd. 12 S. 506 (mit weiterer Literatur).

Staaten behielten die ihnen von der britischen Krone verliehenen Kolonialcharten bei und benutzten sie bis zum Jahre 1818 bzw. 1848 als Verfassungen, nämlich Connecticut den Charter von 1662 und Rhode Island den von 1663. Diese sind somit die ältesten geschriebenen Staatsverfassungen im modernen Sinne [1]). Virginia gab sich die erste eigene Verfassung [2]), die anderen der elf Staaten folgten, manche wechselten in der Zeit bis zur Gründung der Union ihre Verfassung [3]).

Diese ersten Verfassungen lehnten sich erklärlicherweise an die bisherigen Kolonialverfassungen an [4]). So blieb die Exekutive in der Hand eines Governor (in Pennsylvania und New Hampshire war der Titel zunächst Präsident); nur waren dessen Befugnisse, wohl im Andenken an die höchsten Exekutivbeamten der britischen Krone in den Kolonien, in manchen der ersten Verfassungen ziemlich beschränkt worden. Der Governor wurde in den meisten Staaten von der Legislative gewählt, nur in einigen vom Volke; denn ein Staatshaupt, das der Volksgunst seine Stellung verdankt, gilt als mächtiger und gefährlicher, als wenn es indirekt bestimmt wird. Ihm zur Seite stand in allen der dreizehn Staaten ausser in Süd-Carolina ein Rat (Executive council, in Delaware Privy council) „as a check on the powers of the executive“ [5]). Allmählich ist dieser Hemmschuh verschwunden, ein Rat besteht nur noch — zuweilen hat sich aus ihm der Senat als Teil der Legislative entwickelt — in wenigen Staaten, und „the governor remains in solitary glory the official head and representative of the majesty of the State“ [6]).

[1]) Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Leipzig 1895, S. 10, 11. Foster, Commentaries on the constitution of the United States, London 1896, Bd. 1 S. 27, scheint auch völkerrechtliche Verträge als Verfassungen anzusehen.

[2]) Jellinek a. a. O. S. 11, 12.

[3]) S. die Tabelle bei Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1896, S. 108.

[4]) Foster a. a. O. S. 37; Dareste, Les constitutions modernes, Recueil des constitutions en vigueur dans les divers États d'Europe, d'Amérique et du monde civilisé, 2. édit., Paris 1891, Bd. 1 S. VI.

[5]) Foster a. a. O.; ähnlich der Uitvoerende Raad im ehemaligen Oranjefreistaate (Dareste, Constitutions modernes Bd. 2 S. 560).

[6]) Bryce, The American commonwealth Bd. 1 S. 473, 474.

Die dreizehn Staaten waren, nachdem sie sich für unabhängig erklärt hatten, selbständige souveräne Gemeinwesen geworden. Sie bildeten nach den „Articles of Confederation and Perpetual Union“ von 1777 einen Staatenbund, nicht einen neuen souveränen Bundesstaat; das Organ dieses Bundes, der von den Vertretern der einzelnen Staaten beschickte Kongress, trägt durchaus völkerrechtlichen Charakter und ist nicht als Spitze und Exekutive eines Staates anzusehen [1]). Es lag auf der Hand, dass die Zentralgewalt dieser souveränen, aber aufeinander angewiesenen Staaten zu schwach war [2]). Es wurde daher 1786 die Revision der Articles of Confederation beschlossen in der ausgesprochenen Absicht „to render the Federal Constitution adequate to the exigencies of government and the preservation of the Union“ [3]).

2. Die Verfassung vom 17. September 1787 machte dann aus den Vereinigten Staaten einen einheitlichen Bundesstaat. Sie führte das Prinzip der Teilung der Gewalten (Funktionen der Staatsgewalt) sofort bei dementsprechender Disposition möglichst konsequent durch und bestimmte in Art. 2 Sect. 1 § 1: The executive power shall be vested in a president of the United States of America. Gegen die Übertragung der Exekutivgewalt an eine Einzelperson wurden zwar verschiedene Bedenken geltend gemacht, doch sprachen andererseits Erwägungen und die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts dafür [4]); von einem Exekutivrate wurde abgesehen, dafür aber der Senat

---

[1]) Bryce a. a. O. S. 17; Fisk a. a. O. S. 36 ff.; Kent, Commentaries on American law, 11. ed. by Comstock, Boston 1867, Bd. 1 S. 213 ff.; Story, Commentaries on the constitution of the United States, 4. ed. Bd. 2 S. 269.

[2]) Cleveland, Presidential Problems, London and New York 1904, S. 6; Federalist, Anfang: „After full experience of the insufficiency of the existing federal government, you are invited to deliberate upon a new constitution for the United States of America“.

[3]) Bryce Bd. 1 S. 18.

[4]) S. oben S. 5 Anm. 4; Bryce S. 35, 36; Federalist Kap. 23; Bancroft, History of the formation of the constitution of the United States of America, London 1882, Bd. 1 S. 146, gibt auch Gründe wirtschaftlicher Art für den Zusammenschluss der Union an; vgl. ferner für die Entwicklungsgeschichte Scott, The republic as a form of government or the evolution of democracy in America, London 1890, S. 57 ff.

mit manchen Kontrollbefugnissen ausgestattet. Die Stellung dieses Bundespräsidenten ist einerseits der des Governor der Gliedstaaten, andererseits der des englischen konstitutionellen Königs nachgebildet [1]). Die Verfassung der Vereinigten Staaten, die Gladstone „the most wonderful work ever struck off at a given time by the brain and purpose of man" nennt [2]), zeichnet sich vor anderen Grundgesetzen dadurch aus, dass sie noch in ihrer ursprünglichen Form in Geltung ist. Sie ist nur durch eine Anzahl von Amendments ergänzt bzw. inhaltlich abgeändert worden, von denen eins auch die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten betrifft [3]). Sonst hat die Stellung des Bundespräsidenten im allgemeinen im 19. Jahrhundert keine rechtliche Änderung erfahren. Die Beamtenernennungsbefugnis, bezüglich der sich in der ersten Zeit der Union die Abneigung gegen monarchische Macht des Präsidenten bemerkbar machte, ist schon zeitig zur Entwicklung gelangt [4]).

3. Seit Gründung der Union ist zu den ursprünglichen dreizehn Staaten eine ganze Anzahl neuer Staaten hinzugetreten, die sich dann, meist durch eine Kongressakte des Bundes ermächtigt [5]), Verfassungen gegeben haben. Der Bundesstaat besteht heute aus fünfundvierzig Staaten; dazu kommen noch sechs Territorien und ein Bundesdistrikt. Im Gegensatz zu der Bundesverfassung sind die Verfassungen dieser Gliedstaaten fortwährenden Veränderungen unterworfen gewesen, sei es dass sie durch neue Grundgesetze ersetzt, sei es dass sie

---

[1]) Foster S. 39; Bryce S. 35; Duguit, L'État, les gouvernants et les agents S. 348, 349.

[2]) Foster S. 22; Duc de Noailles, Le centenaire d'une constitution, Revue des Deux Mondes 1889, S. 796: „. . elle est la doyenne des constitutions écrites, régulièrement discutées et formulées . . . un chef d'oeuvre d'élasticité".

[3]) Die Verfassung und die Amendments befinden sich u. a. in Kents Commentaries Bd. I S. 639 ff., 650 ff., sowie in der unten zitierten Sammlung von Poore. Ausserdem ist die Verfassung abgedruckt bei Bryce, eine deutsche Übersetzung gibt Schlief (als Anhang zur „Verfassung der nordamerikanischen Union").

[4]) Young, Der Staatsdienst in Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten als Bundesstaaten S. 5.

[5]) Cooley, Treatise on the constitutional limitations S. 35.

durch Amendments ergänzt oder teilweise abgeändert wurden [1]). Die Vereinigten Staaten sind in der Reihenfolge ihres Eintritts in die Union — bei den ersten dreizehn Staaten der Ratifikation der Bundesverfassung — mit hinzugesetztem Datum der jetzt geltenden Verfassung [2]): Delaware (8. November 1831), Pennsylvania (16. Dezember 1873), New Yersey (13. August 1844), Georgia (11. März 1877), Connecticut (1818), Massachusetts (1780), Maryland (18. September 1867), South Carolina (16. April 1868), New Hampshire (1792), Virginia (1870), New York (November 1846), North Carolina (1876), Rhode Island (23. November 1842), Vermont (4. Juli 1793), Kentucky (1850), Tennessee (26. März 1870), Ohio (1851), Louisiana (1879), Indiana (1851), Mississippi (1. Dezember 1868), Illinois (2. Juli 1870), Alabama (16. November 1875), Maine (1819), Missouri (1875), Arkansas (13. Oktober 1874), Michigan (1850), Florida (Mai 1868), Texas (17. Februar 1875), Jowa (3. August 1857), Wisconsin (März 1848), California (1879), Minnesota (1857), Oregon (1857), Kansas (4. Oktober 1859), West Virginia (22. August 1872), Nevada (1864), Nebraska (12. Oktober 1875), Colorado (1. Juli 1876), North Dakota (1889), South Dakota (1889), Montana (1889), Washington (1889), Idaho (1889), Wyoming (1889), Utah (1894).

[1]) S. die Tabellen bei Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika S. 108 ff., sowie Hitchocks Berechnung bei Dareste, Les constitutions modernes Bd. 1 S. XIV.

[2]) Die Verfassungen der nordamerikanischen Einzelstaaten finden sich in der bis zum Jahre 1877 reichenden umfassenden Sammlung: The federal and state constitutions, colonial charters, and other organic laws of the United States, compiled under an order of the United States Senate by Ben. Perley Poore, Washington 1877 (2 Bände). Ausserdem ist die Verfassung Pennsylvanias in französischer Sprache bei Dareste, Les constitutions modernes Bd. 2 S. 108 ff., die Californias bei Bryce, The American commonwealth Bd. 1 S. 683 ff., und eine ältere Verfassung New Yorks vom 10. November 1821 bei de Tocqueville, De la démocratie en Amérique, 8. éd., Paris 1840, Bd. 1 S. 332 ff., abgedruckt. Wegen der Daten vgl. auch Dareste Bd. 2 S. 377 ff.; Bryce Bd. 1 S. XVIII, XIX; Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat S. 107 ff.; Kempin, Die Rechtsquellen der Gliedstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika, Zürich 1892, S. 27 ff. Die Daten werden oft verschieden angegeben, je nachdem die Annahme durch den Einzelstaat, die Zulassung durch die Bundesgewalt oder die Publikation für massgebend gehalten, oder eine abgeänderte Verfassung als neue oder als alte zitiert wird.

4. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika ist von grossem Einflusse nicht nur auf die späteren Verfassungen der nordamerikanischen Gliedstaaten, sondern auch auf die Verfassungen der im Laufe des 19. Jahrhunderts entstehenden mittel- und südamerikanischen Republiken gewesen. Dies zeigt sich schon in Einzelheiten, wie der meist vierjährigen Amtszeit des Präsidenten, dem Institute des Vizepräsidenten, der wie in den Vereinigten Staaten auch Präsident des Senates ist, der Gestaltung der Legislative, wie auch in der äusseren Disposition der Verfassung, die meist in vier Abschnitten allgemeine staatsbürgerliche Rechte, die Legislative, die Exekutive und die richterliche Gewalt behandelt. Eine besondere Entwicklung der Spitze in den neueren nordamerikanischen Gliedstaaten und den mittel- und südamerikanischen Republiken ist daher nicht zu erörtern. Diese Staatswesen haben einfach die nordamerikanische Bundesverfassung mit dem Präsidenten (oder Governor) als Chef der Exekutive und Staatsoberhaupt als bewährt mit meist rechtlich wenig bedeutsamen Änderungen übernommen; man kann deshalb von dem Typus der amerikanischen oder Präsidentschaftsrepublik sprechen. Es ist sehr bemerkenswert, dass in Mittel- und Südamerika die häufigen Staatsumwälzungen[1]) weniger einer Abänderung der bestehenden Verfassungsgesetze oder gar der Umwandlung in eine andere Staatsform als dem Sturze bestimmter Persönlichkeiten gegolten haben, und dass hier trotz der Revolutionen viel weniger Verfassungsänderungen festzustellen sind als z. B. in den Schweizer Kantonen.

Die Republiken Mittel- und Südamerikas haben sich meist aus dem spanischen und portugiesischen Kolonialbesitze entwickelt. Die fünf mittelamerikanischen Republiken Guatemala, Salvador, Nicaragua, Honduras und Costa Rica trennten sich im Jahre 1821 von Mexico und gründeten als vereinigte Provinzen von Zentralamerika eine Föderativrepublik. Die mittelamerikanische Union ist jetzt aufgelöst; die zahlreichen Versuche, die romanischen Republiken zu einigen, sind ohne dauernden

[1]) Mexico hat 1821—1853 achtundvierzig verschiedene Regierungsformen gehabt (Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung S. 4 Anm. 1).

Erfolg gewesen. Die letzte Verbindung in der „Republica mayor de Centro-America“ (Honduras, Salvador und Nicaragua seit 1895, seit 1897 auch Guatemala und Costa Rica) hatte nur bis 1898 Bestand[1]). Mexiko, Brasilien — das bis 1889 Monarchie mit einem Kaiser an der Spitze war —, Argentinien, Venezuela und die Dominikanische Republik sind Bundesstaaten (Estados Unidos de Mejico, do Brasil, de Venezuela); Mexiko hat z. B. 27 Staaten und zwei Territorien, Argentinien besteht aus vierzehn, Brasilien aus zwanzig, Venezuela aus neun und San Domingo aus fünf Staaten.

Der Charakter dieser Gliedstaaten als vollkommener Staaten ist bestritten. Es wird behauptet, sie seien eigentlich nur mit ziemlicher Selbständigkeit begabte Provinzen[2]). Hierfür spricht, dass sie in Argentinien auch provincias genannt werden, dass ihr Gesetzgebungsrecht durch die Kompetenz der Bundesgewalt stark beschränkt ist und dass Art. 110 der argentinischen Verfassung vom 25. September 1860 in den Gouverneuren der Provinzen die natürlichen Beamten der Bundesregierung in bezug auf die Ausführung der Verfassung und der Gesetze des Gesamtstaates sieht. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Wort Provinz[3]) zur Bezeichnung von Gebietskörperschaften verwandt ist, die wohl unbestritten Staatseigenschaft haben, wie z. B. die oben erwähnten vereinigten Provinzen von Zentralamerika; auch auf die vereinigten Provinzen der Niederlande ist hingewiesen worden. Die Organisation dieser Gebietskörperschaften, vor allem der Besitz einer eigenes staatliches Leben verbürgenden Verfassung (im engeren Sinne), genügt aber, ihnen den Charakter von Staaten zu geben, wenn auch z. B. in San Domingo die Gouverneure der Einzelstaaten von der Bundesgewalt, nicht wie in den Gliedstaaten Argentiniens vom Volke bestimmt werden. Dass im übrigen die Grenzlinie zwischen Staat und Verwaltungsbezirk in gewisser Weise nur willkürlich bestimmt werden

[1]) Unvollständig v. Liszt, Völkerrecht 4. Aufl. 1906 S. 45.

[2]) Vgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. von Anschütz S. 44 Anm. 3.

[3]) Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, Leipzig 1892, S. 117, hält den Namen Provinz nicht für entscheidend für das Mass der Unterordnung des Bundesgliedes unter die Gesamtheit.

kann, lehrt das venezolanische Staatsrecht: Im Jahre 1881 wurden die bis dahin bestehenden zwanzig Staaten in Sektionen umgewandelt und unter acht Staaten verteilt; doch können seit 1893 diese Sektionen wieder Staaten werden, wenn sie 100000 Einwohner haben und zwei Drittel ihrer Distrikte es verlangen [1]).

Die Verfassungen datieren heute für die mittel- und südamerikanischen Republiken: Mexiko vom 12. Februar 1857, Kuba vom 21. Februar 1901, Guatemala vom 11. Dezember 1879, Salvador von 1883, Honduras vom 1. November 1880, Nicaragua vom 11. Juli 1894, Costa Rica vom 22. Mai 1903, Haiti vom 9. Oktober 1889, Dominikanische Republik vom 12. Juni 1896, Kolumbien vom 5. August 1886, Venezuela vom 27. April 1904, Ecuador von 1830 (1897), Peru vom 18. Oktober 1856, Bolivia vom 23. Oktober 1899, Chile vom 25. Mai 1833, Brasilien vom 24. Februar 1891, Uruguay vom 10. September 1829, Paraguay vom 18. November 1870, Argentinien vom 25. September 1860. Die Provinzen Argentiniens sind mit den Verfassungsdaten: Buenos Aires (21. Oktober 1889), Santa Fé (6. Januar 1900), Cordoba (11. Januar 1883), Entre Rios (1. September 1883), Corrientes (25. Mai 1889), Tucuman (16. September 1884), Santiago del Estero (28. April 1884), Salta (28. September 1888), Mendoza (23. Februar 1900), Catamarca (27. Juni 1895), San Juan (20. September 1879), San Luis (12. April 1871), La Rioja (2. April 1865), Jujuy (12. September 1893) [2]).

---

[1]) Le Fur und Posener, Bundesstaat und Staatenbund, Bd. 1: Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung, Breslau 1902, S. 233.

[2]) Die Verfassungsurkunden Argentiniens und der Provinzen bringt Carranza, Constitucion nacional y constituciones provinciales vigentes, Buenos Aires 1898. Ausgaben der Verfassung Chiles: Constitucion politica de la Republica de Chile jurada y promulgada el 25 de Mayo de 1833 con las reformas efectuadas hasta el 10 de Agosto de 1888, Santiago de Chile 1888; Huneeus, La constitucion ante el congreso o sea comentario positivo de la constitucion Chilena, 2 Bände, Santiago 1879—80. Englisch: Constitution of the Republic of Columbia, with an historical introduction, translated by B. Moses Philadelphia 1893 (Supplement to Annals of the American Academy of Political and Social Science, January 1893). In französischer Sprache gibt Dareste (Constitutions modernes Bd. 2) die Verfassungen Mexicos (S. 457 ff.),

Liberias Verfassung ist ebenfalls der nordamerikanischen nachgebildet; als ihr Datum wird der 26. Juli 1847 angegeben.

III. Während diese Gruppe der amerikanischen Freistaaten, die alle denselben Typus des Staatshauptes haben, sich von vornherein für eine Einzelperson entschieden und keine tiefgreifenden Änderungen in der Entwicklung der Spitze des Staatswesens erfahren hat, ist für die französische Republik, die ungefähr gleichzeitig mit der nordamerikanischen Union entstand, bezeichnend, dass man sich nur mit Widerstreben und unter ständiger Betonung des Grundsatzes der Volkssouveränität dazu verstand, ein Staatsoberhaupt anstatt einer Personengemeinschaft an die Spitze zu berufen und ihm die notwendige selbständige Stellung zu geben. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute der oft schnell aufeinander folgenden Verfassungen und es war der Fall sowohl Ende des 18. Jahrhunderts als auch nach dem Sturze des Kaiserreichs im Jahre 1870.

1. Nach der Abschaffung des Königtums, dem noch in der Verfassung vom 3. September 1791 Kap. 4 Art. 1 gewährleistet war: Le pouvoir exécutif suprême réside exclusivement dans la main du Roi[1]), beschloss der Konvent in der Sitzung vom 15. Februar 1793[2]), dass die Exekutivgewalt einem Rate von sieben Mitgliedern übergeben werden und jedes Mitglied ein Ministerium bekommen solle (Constitution Girondine

Argentiniens (S. 518 ff.) und Brasiliens (S. 627 ff.); Janvier, Les constitutions d'Haiti (1801—1885), Paris 1886.

Wegen der Daten vgl. auch den Gothaischen Genealogischen Hofkalender mit diplomatisch-statistischem Jahrbuch für 1907; Dareste a. a. O. S. 457 ff.; Batbie, Traité théorique et pratique de droit public et administratif Bd. 3 S. 165—167. Ferner Le Fur und Posener, Bundesstaat und Staatenbund Bd. 1 S. 186 ff., 216 ff., 229, 243 ff., 252 ff., 316 ff., und Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, Untersuchungen über die Praxis und das Recht der modernen Bünde, Leipzig 1892, wo sich auch Angaben über Literatur und geschichtliche Entwicklung der romanischen Bundesstaaten finden. Es gilt auch hier und unten bezüglich der Schweizer Kantonsverfassungen das oben S. 22 Anm. 2 am Schluss Gesagte.

[1]) Duguit et Monnier, Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789, Paris 1898, S. 23.

[2]) Hélie, Les constitutions de la France, avec un commentaire, Paris 1875—79, S. 385.

de 1793[1]): La nation française se constitue en République une et indivisible; titre V sect. 1 art. 1: Le conseil exécutif de la République est composé de sept ministres et d'un secrétaire). Die Verfassung vom 24. Juni 1793[2]) bestimmte dann im Art. 62: Il y a un conseil exécutif composé de vingt-quatre membres, und über deren Wahl im Art. 63: L'assemblée électorale de chaque département nomme un candidat. Le corps législatif choisit sur la liste générale les membres du conseil.

Aus den Verfassungen seien weitere Stellen angeführt[3]):

Constitution du 5 fructidor an III (22. August 1795) art. 132[4]): Le pouvoir exécutif est délégué à un directoire de cinq membres, nommés par le corps législatif, faisant alors les fonctions d'assemblée électorale, au nom de la nation.

Constitution du 22 frimaire an VIII (13. Dezember 1799) art. 39[5]): Le gouvernement est confié à trois consuls nommés pour dix ans. Über die Befugnisse des ersten Konsuls und des Gouvernement vergleiche dort die folgenden Artikel.

Sénatus-consulte organique du 28 floréal an XII (18. Mai 1804) art. 1[6]): Le gouvernement de la République est confié à un empereur qui prend le titre d'empereur des Français.

Sodann Constitution du 4 novembre 1848 art. 43[7]): Le peuple français délègue le pouvoir exécutif à un citoyen qui reçoit le titre de Président de la République. Nach dieser Verfassung war der Präsident nur vollziehender Beamter. Constitution du 14 janvier 1852 art. 2[8]): Le gouvernement de la République française est confié pour dix ans au prince Louis-

[1]) Duguit-Monnier S. 38, 46.

[2]) Duguit-Monnier S. 74; Hélie S. 381.

[3]) Vgl. auch Poelitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789, Leipzig 1832—33, und Perrin, De la responsabilité pénale du chef de l'État et des ministres en France, Paris 1900, S. 6 ff.

[4]) Duguit-Monnier S. 94; Hélie S. 448, 470, 471.

[5]) Duguit-Monnier S. 123; Hélie S. 580, 589.

[6]) Duguit-Monnier S. 144, 145; Hélie S. 717, 718, 735 ff.

[7]) Duguit-Monnier S. 238; Hélie S. 1106, 1118 ff.; vgl. auch Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg und Leipzig 1893, S. 158 ff. und 180.

[8]) Duguit-Monnier S. 275; Hélie S. 1168, 1173; Seydel, Abhandlungen S. 181, 182.

Napoléon Bonaparte, président actuel de la République. Der Präsident war jetzt das Oberhaupt des Staates, nicht bloss der vollziehenden Gewalt; er konnte stets die Berufung an das Volk ergreifen; der gesetzgebende Körper war Organ des Präsidenten, in seinem Namen wurde Recht gesprochen, ihm stand die Initiative und Sanktion der Gesetze zu. Sénatusconsulte du 7 novembre 1852 art. 1[1]): La dignité impériale est rétablie. Louis-Napoléon Bonaparte est empereur des Français, sous le nom de Napoléon III.

2. Im Jahre 1870 wurde nach dem Sturze des Kaisertums die Republik erklärt und, den Kriegszeiten entsprechend, zunächst nur ein gouvernement de la défense nationale eingerichtet, dessen Vorsitz der Gouverneur von Paris, General Trochu, übernahm[2]). Durch Dekret[3]) der dann in Bordeaux zusammentretenden Nationalversammlung vom 17. Februar 1871 wurde Thiers zum „chef du pouvoir exécutif de la République française" ernannt. Er sollte seine Funktionen unter Mitwirkung der Minister ausüben, die er selbst zu wählen und unter denen er den Vorsitz zu führen hatte. Er war also eigentlich nur Ministerpräsident, ähnlich wie im Jahre 1848 General Cavaignac zum „Präsidenten des Ministerrates" ernannt war. Ausserdem war er der Kontrolle der Nationalversammlung in bezug auf die Ausübung der Funktionen unterworfen. Im ganzen stellt dieser Pacte de Bordeaux nur eine provisorische Regelung der Staatsleitung dar, Regierung und Nationalversammlung suchten mit gemeinsamen Kräften zu arbeiten und zunächst die durch den Krieg bedingten äusseren Verhältnisse des Landes zu bessern.

Die Rechtsstellung des Staatshauptes wurde erst durch Dekret[4]) vom 31. August 1871 (Constitution Rivet) schärfer bestimmt. Thiers erhielt den Titel eines Präsidenten der Republik, seine Befugnisse und seine Verantwortlichkeit wurden

[1]) Duguit-Monnier S. 290; Hélie S. 1219 ff.

[2]) Duguit-Monnier S. CXV, CXVI; Hélie S. 1333.

[3]) Duguit-Monnier S. 314; Hélie S. 1360. Vgl. hierfür und für das Folgende auch Brie, Die gegenwärtige Verfassung Frankreichs S. 5 ff.; Dareste, Constitutions modernes Bd. 1 S. 7 ff.; Duguit-Monnier S. CXV ff.

[4]) Duguit-Monnier S. 315, 316; Hélie S. 1381 ff.

festgelegt. Auf eine Aufforderung[1]) des Präsidenten an die Nationalversammlung, die Regierung des Landes zu organisieren, wurde eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags eingesetzt, und am 13. März 1873 nahm die Nationalversammlung ein Gesetz[2]) über das Verhältnis des Präsidenten zur Legislative und über die Ministerverantwortlichkeit an.

3. Nach der Demission Thiers wurde Mac Mahon zum Präsidenten ernannt (24. Mai 1873)[3]) und ihm durch Gesetz[4]) vom 20. November 1873 die Exekutivgewalt auf sieben Jahre übertragen[5]). In demselben Gesetze wurde die Ernennung einer Kommission zur Prüfung der Verfassungsgesetze angeordnet. Die Beratungen dieser Kommission währten das folgende Jahr durch, und im Jahre 1875 wurden, nachdem ein Amendement Naquet[6]), die Exekutive einem Ministerpräsidenten ohne Portefeuille zu übertragen, abgelehnt war, die noch heute, mit einigen Änderungen und Nachträgen[7]) versehen, in Geltung befindlichen Grundgesetze[8]) von der Nationalversammlung angenommen: loi du 25 février 1875 relative à l'organisation des Pouvoirs publics, loi du 24 février 1875 relative à l'organisation du Sénat, loi constitutionnelle du 16 juillet 1875 sur les rapports des Pouvoirs publics und zwei lois organiques vom 2. August und 30. November über die Wahlen der Senatoren und Deputierten.

Diesen Schwankungen in der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, gibt die französische Verfassung[9]) nicht ein so

[1]) Dareste Bd. 1 S. 7.

[2]) Duguit-Monnier S. 317; Hélie S. 1395.

[3]) Duguit-Monnier S. 318; Hélie S. 1396.

[4]) Duguit-Monnier S. 319; Hélie S. 1397.

[5]) Über andere Vorschläge, die Amtsdauer Thiers und Mac Mahons zu bemessen vgl. Duguit-Monnier S. CXXI, CXXII, CXXIII, CXXXI, CXLII.

[6]) Duguit-Monnier S. CXLV.

[7]) Duguit-Monnier S. 335 ff.

[8]) Duguit-Monnier S. 319 ff.; Hélie S. 1409 ff. Sie sind ausserdem u. a. abgedruckt bei Lefebvre, Étude sur les lois constitutionnelles de 1875, Paris 1882, in der bei Rivière in Paris erschienenen Ausgabe des Code civil sowie in les codes francais collationnés sur les textes officiels, herausgegeben von Tripier und Monnier (wiederholt aufgelegt).

[9]) In der „Geschichte der Frankfurter Zeitung" (1856 bis 1906, heraus-

klares einheitliches Bild von der Auffassung der Spitze der Republik wie in den amerikanischen Republiken dies der Fall ist. Sie ist auch nicht in einer einzigen Urkunde niedergelegt. Die aufgezählten Grundgesetze stellen kein streng durchgeführtes System dar, sie bringen auch nicht prinzipielle Sätze über die Volkssouveränität und die Grundrechte der Staatsbürger, sondern sie begnügen sich damit, die notwendigsten Bestimmungen über die Staatsorgane, ihre Entstehung (Wahl), Kompetenz und ihre Funktionen zu geben [1]). Im allgemeinen kann man wohl die Verfassung ein Kompromiss [2]) zwischen englischen und amerikanischen Verfassungsgesetzen nennen, indem ersteren das parlamentarische System und letzteren die Stellung des Präsidenten entlehnt ist. Dies ist auch geschichtlich verständlich. Denn mit dem Sturze des Kaisertums war keineswegs die Republik für immer begründet; es wurde lange gestritten, ob die Staatsform endgültig eine monarchische oder eine republikanische werden sollte [3]), und es ist wohl erklärlich, dass, als man sich endlich für die Republik entschloss und sich dem Einflusse der für so viele Republiken vorbildlich gewesenen amerikanischen Verfassung nicht entziehen konnte, man doch auch die Stellung des Staatshauptes durch einige Sätze des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts modifizierte.

IV. Den amerikanischen Staaten und Frankreich gegenüber steht eine dritte Gruppe von Republiken, die nach geltendem Verfassungsrecht nicht wie jene nur eine Einzelperson, sondern eine Personenmehrheit an ihre Spitze gestellt haben. Zu ihr gehören die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Schweizer Kantone und die deutschen Freien Städte.

1. Die Entwicklung in der Schweizerischen Eid-

---

gegeben vom Verlag der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M. 1906) S. 300 findet sich über die dritte Republik das Urteil: „Sie ist vom Volke gemacht, nicht mit seinen natürlichen Führern, sondern gegen dieselben".

[1]) Über die Lückenhaftigkeit der französischen Verfassungsgesetze s. a. Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung S. 4.

[2]) Esmein, Éléments de droit constitutionnel S. 378; vgl. Brie, Die gegenwärtige Verfassung Frankreichs S. 4.

[3]) Thiers hielt die Republik für diejenige Form, welche die Parteien am wenigsten trennte (Geschichte der Frankfurter Zeitung S. 302).

genossenschaft ist bedingt durch den streng durchgeführten republikanisch-demokratischen Charakter und die Eigenschaft als ein Bund von Staaten. Wie die Einzelstaaten der nordamerikanischen Union so haben auch die Kantone der Schweiz immer, auch schon vor ihrer Vereinigung zu einem selbständigen Bundesstaate, in mehr oder minder festem Zusammenhang gestanden. Ihre Verfassungen haben sich als die republikanischer Staaten daher im Rahmen dieser Vereinigung und gleichzeitig mit der Verfassung der Eidgenossenschaft entwickelt; vor dem Zusammenschluss bestanden rechtlich selbständige Staaten noch nicht.

Obwohl nach der Verbindung der Urkantone und der Losreissung vom Deutschen Reiche der zunächst lose gefügte Bau der Eidgenossenschaft schon bald auf die Schaffung einer festen Zentralgewalt hinwies, so verzögerte sich ein engerer Zusammenschluss der Kantone doch im Laufe der folgenden Jahrhunderte [1]). Die kirchliche Reformation des 16. Jahrhunderts trennte die Eidgenossenschaft in zwei Bundesvereine mit eigenen Organen und eigener Politik. Es blieb sodann die Tagsatzung das einzige, die alte Eidgenossenschaft zusammenhaltende lockere Band [2]). Sie war ein Kongress von Gesandten der Kantone, die ihre Instruktionen austauschten. Der Vorort fiel mit der Regierung eines der grösseren Kantone zusammen. Die Kompetenz der Tagsatzung war bei dem Mangel einer festen geschriebenen Verfassung unbestimmt, ihr Geschäftskreis bald enger bald weiter gezogen. Im allgemeinen vertrat die Tagsatzung die Eidgenossenschaft dem Auslande gegenüber, sie empfing fremde Gesandte und ordnete eigene Gesandte ab, beschloss über Krieg und Frieden und unterhandelte mit auswärtigen Staaten; ausserdem sorgte sie für die Beilegung innerer Streitigkeiten und erwog gemeinsame Interessen der Kantone. Es fehlte also durchaus eine einheitliche urkundlich

[1]) Vgl. auch für das Folgende bes. Blumer, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts, zweite Ausgabe von Morel, Schaffhausen 1877, Basel 1880—87, Bd. 1 S. 11 ff.

[2]) Vincent, State and federal Government in Switzerland S. 20, hält den gemeinsamen Besitz unterworfenen Landes (der Gemeinen Vogteien S. 17) für das einzige einigende Band.

normierte Bundesgewalt und eine Spitze der Eidgenossenschaft. Die Unzulänglichkeit dieser alten schweizerischen Verfassung erkennt auch ein Verfassungsentwurf an, der im Jahre 1799 unter dem Eindruck der um die Wende des Jahrhunderts eingetretenen Ereignisse angefertigt wurde und in dem es heisst: „Die verschiedenen Staaten waren nur durch gewisse, mehr oder weniger ausgedehnte Bündnisse, durch die Erinnerung gemeinschaftlich geführter Kriege und durch einige gemeinsame Besitzungen zusammengehalten. Die Einheit der Eidgenossenschaft selbst gegen das Ausland existierte im Grunde mehr in der Idee als in der Wirklichkeit, weil sie durch keine dieselbe handhabende Autorität vorgestellt war".

Dies zeigte sich auch bei dem gewaltsamen Umsturz, der mit dem Einfalle der französischen Armee im Jahre 1798 erfolgte. Am 12. April 1798 wurde die Helvetische Republik proklamiert, eine Nachahmung französischer Verfassungsformen[1]). Die gesetzgebende Gewalt, der Grosse Rat und der Senat, wählten das Vollziehungsdirektorium, das aus fünf Mitgliedern bestand. Dies, unterstützt durch die von ihm ernannten vier Minister, war die eigentliche Regierung der Schweiz. Diese erste helvetische Verfassung versuchte, aus der Eidgenossenschaft einen Einheitsstaat mit blossen Verwaltungsbezirken zu machen. Sie konnte, da sie den besonderen Verhältnissen der Kantone und der geschichtlichen Entwicklung nicht Rechnung trug, nicht von langer Dauer sein.

Napoleon Bonaparte, in Frankreich zur Herrschaft gelangt, erkannte dies an. Er genehmigte im Jahre 1801 einen Entwurf, nach dem die Zentralgewalt von der Kantonalgewalt scharf geschieden und in die Hände der Tagsatzung, des Senates und des Kleinen Rates gelegt wurde. Letzterer, vom Senate aus seiner Mitte gewählt und aus dem Ersten Landammann und vier Räten bestehend, die die verschiedenen Verwaltungszweige unter sich verteilten, hatte die Vollziehungsgewalt. Ähnlich bestand nach der zweiten helvetischen

[1]) Die erste helvetische Verfassung ist abgedruckt bei Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart, gesammelt und dargestellt, Bern 1901, S. 8 ff.

Verfassung vom 25. Mai 1802[1]) die Exekutive aus einem Vollziehungsrat, den der Landammann und zwei Landstatthalter bildeten.

Die Vermittlungsakte[2]) vom 19. Februar 1803, die Bonaparte der Schweiz gab, stand wieder ganz auf dem Boden des Föderalismus. Die Schweiz blieb nicht mehr ein in Kantone abgeteilter Einheitsstaat — nach der ersten helvetischen Verfassung waren die obersten Kantonalbehörden Regierungsstatthalter und Organe des Vollziehungsdirektoriums —, sondern sie bestand wieder aus souveränen Kantonen, die ihre eigenen Verfassungen hatten. Die starke Hand Napoleons machte eine streng einheitliche Exekutivgewalt des Bundes entbehrlich. Die Tagsatzung war wieder das einzige Organ der Eidgenossenschaft, dessen Präsident der Schultheiss bzw. Bürgermeister des wechselnden Vorortes (canton directeur) war und der zugleich als Haupt der Eidgenossenschaft den alten Titel Landammann führte. Seine Befugnisse waren jedoch bei dem steten Wechsel des Vorortes nicht sehr bedeutend. Er vertrat die Schweiz nach aussen hin, wahrte den Kantonen gegenüber die Rechte des Bundes und führte die eidgenössischen Geschäfte allein oder mit seiner Kantonsregierung[3]).

Nach dem Sturze Napoleons erfolgte die endgültige Regelung der Schweizer Angelegenheiten durch den Wiener Kongress. In dem Bundesvertrage vom Jahre 1815[4]) wurde ausser der Regelung der Gebietsverhältnisse die Unabhängigkeit der Kantone festgestellt. Die Tagsatzung blieb bestehen und bildete

[1]) Kaiser-Strickler, Texte S. 99 ff. (Art. 47 ff.).

[2]) Kaiser-Strickler, Texte S. 115 ff.

[3]) Artikel 16 der Mediationsakte: Der Schultheiss oder Bürgermeister des Direktorialkantons verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der Grosse Rat seines Kantons setzt ihm einen besonderen Gehalt aus und bestreitet die mit der obrigkeitlichen Würde (magistrature) verbundenen ausserordentlichen Ausgaben. Vgl. über diese Zeit auch Joh. v. Müllers Geschichten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, fortgesetzt von Monnard, Zürich 1848—53, Bd. 13 ff.

[4]) Abgedruckt bei Snell, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, Zürich 1839, Bd. 1 S. 5 ff., und Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle 1905, S. 13, 22.

mit dem Landammanne und den als eidgenössischer Staatsrat fungierenden Gliedern der Regierung des Direktorialkantons die Zentralbundesgewalt; von der Befugnis, zur Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten sechs eidgenössische Repräsentanten aufzustellen, hat die Tagsatzung keinen Gebrauch gemacht.

Rechtlich charakterisiert sich die Schweiz nach dem Bundesvertrage als ein Staatenbund. Erst allmählich nach manchen Kämpfen und kantonalen Aufständen und Streitigkeiten, die hauptsächlich durch die französische Julirevolution von 1830 veranlasst wurden, und ferner nach einem zeitgemässen aber wieder fallen gelassenen Versuche, den Bundesvertrag zu reformieren, entwickelte sich die Eidgenossenschaft weiter zu einem Bundesstaate. Durch die Bundesreform vom Jahre 1848[1]) wurde die Tagsatzung verdrängt und das Zweikammersystem nach nordamerikanischem Vorbilde eingeführt. Als vollziehende Behörde wurde der von den beiden Kammern gemeinschaftlich zu wählende Bundesrat aufgestellt, dessen Vorsitzender der Bundespräsident war.

Die jetzt geltende Bundesverfassung vom 29. Mai 1874[2]) trifft bezüglich der Spitze der Republik dieselben Bestimmungen. Die Verfassungsänderungen seit 1848 (Partialrevisionen von 1865/66, 1879—98)[3]) kommen hier nicht in Betracht.

2. Die Kantone waren zunächst Teile verschiedener Länder und von verschiedenen Herren abhängig. Soweit sie schon zur Eidgenossenschaft gehörten, bezeichneten sie sich noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Glieder des Reiches. Die schon damals längst vollzogene Trennung vom Reiche und die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft wurde nach dem dreissig-

[1]) Bundesverfassung vom 12. September 1848, bes. Art. 83 ff. (Kaiser-Strickler, Texte S. 271 ff.).

[2]) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar mit Einleitung von Schollenberger, Berlin 1905. Sie ist auch in der unten erwähnten amtlichen Sammlung der Bundesverfassung und der Kantonsverfassungen enthalten und in der Reclamschen Universalbibliothek erschienen.

[3]) Kaiser-Strickler S. 348 ff.; Supplemente I—X zu der erwähnten Sammlung.

jährigen Kriege im Frieden von Osnabrück 1648 auch rechtlich anerkannt. Der ursprüngliche Bund der drei Waldstätte, der Bund der acht alten Orte und der der dreizehn Orte charakterisieren sich als Staatenbünde, während die fünfundzwanzig Kantone, aus denen jetzt die Eidgenossenschaft besteht, einen Bundesstaat bilden.

Für die einzelnen Kantone als verhältnismässig kleine Staatswesen ist es erklärlich, dass sie, auch als sie noch nominell unter monarchischer Oberhoheit standen, tatsächlich republikanisch regiert werden konnten, indem ohne sichtbare Veränderung der Staatsform die eigentliche Staatsgewalt allmählich von dem abwesenden Monarchen auf eine demokratische oder aristokratische Herrschaft überging. Selbst in dem Fürstentume Neuenburg bestanden bis in die neueste Zeit monarchische, ständische und republikanische Einrichtungen nebeneinander, obwohl der König von Preussen staatsrechtlich Souverän Neuenburgs war [1]). Heute sind die Kantone sämtlich Republiken. Der Bund übernimmt die Gewährleistung für ihre Verfassungen, „insofern sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern“ (Bundesverfassung Art. 6), ebenso wie die Verfassung der Vereinigten Staaten (IV 4) bestimmt „The United States shall guaranty to every State in this union a republican form of government“. Eine aristokratische Regierungsform war in der Schweiz schon im Entwurfe vom Jahre 1833 ausgeschlossen [2]). Die innere staatsrechtliche Organisation der einzelnen Kantone ist mithin kaum heftigen Schwankungen ausgesetzt gewesen und entsprechend hat die Spitze dieser Staatswesen keine bedeutenden Wandlungen durchgemacht. Sie hat schon frühzeitig ihre jetzige kollegiale Form erhalten. Und zwar geschah dies, ebenso wie bei den deutschen Freien Städten, unter dem Einflusse besonderer Verhältnisse dieser Freistaaten, zumal ihres streng ausgeprägten demokratischen Charakters und ihres beschränkten Gebietsumfanges, beides Umstände, die eine

[1]) Bis zum Vertrage vom 26. Mai 1857 (Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 61).

[2]) „Kein Vorrecht der Geburt, der Personen oder Familien“, Blumer-Morel, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts Bd. 1 S. 186.

aktive Teilnahme des Volkes an der Regierung vor der Herrschaft einer Einzelperson begünstigten.

Die Kantone sind mit dem Datum der jetzt geltenden Verfassungen, in der Reihenfolge, wie sie im Art. 1 der Bundesverfassung aufgezählt sind: Zürich (18. April 1869), Bern (4. Juni 1893), Luzern (28. Februar 1875), Uri (6. Mai 1888), Schwyz (23. Oktober 1898), Unterwalden ob dem Wald (27. April 1902), Unterwalden nid dem Wald (2. April 1877), Glarus (22. Mai 1887), Zug (31. Januar 1894), Freiburg (7. Mai 1857), Solothurn (23. Oktober 1887), Basel Stadt (2. Dezember 1889), Basel Landschaft (4. April 1892), Schaffhausen (24. März 1876), Appenzell Ausser-Rhoden (15. Oktober 1876), Appenzell Inner-Rhoden (24. November 1872), St. Gallen (16. November 1890), Graubünden (2. Oktober 1892), Aargau (28. April 1885), Thurgau (28. Februar 1869), Tessin (2. Juli 1892), Waadt (1. März 1885), Wallis (26. November 1875), Neuenburg (21. November 1858), Genf (24. Mai 1847)[1]).

---

[1]) Es besteht eine amtliche Ausgabe der Kantonsverfassungen: Sammlung enthaltend die Bundesverfassung und die in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen, mit den bis 15. August 1891 vorgekommenen Abänderungen, im Auftrage des Schweiz. Bundesrats von der Bundeskanzlei herausgegeben, Bern 1891. Die seit 1891 angenommenen neuen Verfassungen und Abänderungen sind in den Supplementen I—X (Jahrgänge 1892 bis 1905) enthalten. Von den Abänderungen einzelner Verfassungsartikel kommen hier nur in Betracht die vom 26. Februar 1899 (Zürich), 1. Dezember 1904 (Luzern), 11. Juli 1904 (Aargau) und 18. Juli 1904 (Tessin), die über Organisation und Wahl der Vollziehungsbehörde Bestimmungen treffen. Bis zum Jahre 1880 reicht die Sammlung der Bundesverfassung und der auf 1. Jänner 1880 in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen, Amtliche Ausgabe, Bern 1880; bis 1864: Heimann, Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Staatsverfassungen der Kantone, Aidau 1864 (jedoch nur in deutscher Sprache, während die amtliche Ausgabe die Verfassungen in der betreffenden Landessprache und die italienischen Texte noch ausserdem in deutscher und französischer Übersetzung bringt). Dareste, Constitutions modernes Bd. 1, gibt in französischer Sprache Verfassungen Berns (S. 518 ff.), Appenzells A. R. (S. 547 ff.) und Genfs (S. 579 ff.); de Claparède, La constitution et les lois constitutionnelles de la République et Canton de Genève 1888. Wegen der Daten vgl. auch Dareste a. a. O. S. 516 ff. und von Salis, Schweizerisches Bundesrecht, Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrats und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874, im Auftrage des Schweizerischen Bundesrats bearbeitet, 2. Aufl., Bern 1903, Bd. 1 S. 201 ff.

3. In den drei deutschen Freien Städten vollzog sich die Entwicklung der Spitze im Rahmen des Kommunallebens. Die kommunalen Organe versehen in diesen Stadtstaaten zugleich staatliche Funktionen[1]). Ebenso bedurfte es bei der Entwicklung dieser Gemeinwesen zu selbständigen Staaten nicht der Schaffung besonderer staatlicher Organe. An der Spitze stand von jeher, nach der Organisation der Städte überhaupt, ein Kollegium, innerhalb dessen ein oder einige[2]) Personen hervorragten, als Bürgermeister den Vorsitz dieses Rates oder Senates hatten und teils mit teils ohne Mitwirkung der Senatoren die Verwaltung führten. Die Staatsform war lange Zeit aristokratisch, indem der sich selbst ergänzende Rat allein die Herrschaft inne hatte. Dann aber erlangte, oft erst nach vielen Kämpfen, auch die Bürgerschaft Anteil an der Staatsgewalt und verfassungsmässige Festlegung ihrer Rechte in den sog. Rezessen. Je nachdem war auch die Stellung des Senates verschieden. Die Eigenschaft als alleiniger unumschränkter Innehaber der Staatsgewalt hat dies Kollegium verloren, doch besitzt es der Bürgerschaft gegenüber noch immer eine derart bevorrechtigte Stellung, dass der Senat der Hansestädte als allein berechtigter, allerdings durch die Rechte der Bürgerschaft beschränkter Innehaber der Staatsgewalt erscheint, der nicht nur Funktionen einer obersten Verwaltungsbehörde wahrzunehmen hat.

Die erste moderne Verfassung Lübecks — nach Konkordaten zwischen Rat und Bürgerschaft von 1416, 1534, 1535, dem Rezesse von 1665 und dem Hauptrezesse vom 9. Juli 1669 — datiert vom 8. April 1848. Eine neue Verfassung vom 29. Dezember 1851 wurde im Jahre 1875 revidiert, um sie mit

---

[1]) Sievers, Das Staatsrecht der Freien und Hansestadt Bremen (Marquardsens Handbuch), Freiburg und Tübingen 1884, S. 81, 82 Anm. 6, betont, dass für wirkliches staatliches Leben kaum Raum und Inhalt vorhanden sei; nach dem, was im historisch-politischen Sinne den Staat ausmache, suche man vergebens; die Kleinstaaterei zwinge den Juristen vielfach mit leeren Begriffen zu operieren.

[2]) Nach der Verfassung Hamburgs zu Anfang des 18. Jahrhunderts setzte sich der Rat aus vier Bürgermeistern und 24 Senatoren zusammen (v. Melle, Das Hamburgische Staatsrecht, Hamburg und Leipzig 1891, S. 9).

der Verfassung des Deutschen Reiches in Einklang zu bringen[1]); sie trägt in der jetzt geltenden Form das Datum des 7. April 1875.

In Bremen bestanden die alten politischen Einrichtungen auf der Grundlage der Tafel von 1433, der neuen Eintracht von 1534 und der kündigen Rolle von 1489 fast unverändert bis zur Verfassung vom 5. März 1849. Die revidierte Verfassung vom 21. Februar 1854 trägt, mit sieben Grundgesetzen vereinigt und modifiziert, als heute geltendes Grundgesetz das Datum des 17. November 1875. In den Jahren 1879, 1882 und 1884 erfuhr sie verschiedene Abänderungen: eine neue Verfassungsredaktion datiert vom 1. Januar 1894. In den Jahren 1877/78 gestellte Anträge, dem Präsidenten die materielle Leitung zu geben und ihn zur einheitlichen Spitze des Staates zu machen[2]), waren ohne Erfolg.

Hamburg besass nach den Rezessen von 1410, 1529, 1603, 1633 und 1663 in dem Unionsrezesse von 1710 und dem Hauptrezesse vom 15. Oktober 1712 bis zum Jahre 1860 eine Verfassung. Nach dieser war der Senat Mitinhaber der gesetzgebenden und Inhaber der vollziehenden Gewalt; er vertrat den Staat nach aussen hin und hatte eine umfangreiche Jurisdiktion in erster, zweiter und dritter Instanz. Ausserdem hatte er so gut wie ausschliesslich das Recht der gesetzgeberischen Initiative; doch standen zwischen Senat und Bürgerschaft die drei Kirchenkollegien, die nacheinander die der Bürgerschaft zu unterbreitenden Anträge des Senates vorberieten. Die „Verfassung des Freistaates Hamburg“ vom Juli 1849, ein Entwurf der Ende 1848 zusammentretenden Konstituante, gelangte nicht zur Durchführung; hiernach sollte die Bürgerschaft einziger gesetzgebender Körper und der Rat, abgesehen von einem ihm zugestandenen Veto, nur vollziehendes Organ und oberste Verwaltungsbehörde sein; aus der Mitte seiner neun Mitglieder sollten jährlich zwei Bürgermeister gewählt werden. Auch einem Verfassungsentwurfe, der neben der Konstituante be-

[1]) Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung S. 8 Anm. 1, rühmt ihren Text als korrekt, da er nur noch landesrechtliche Sätze enthalte.

[2]) Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht S. 49 Anm. 1.

ratenden Neunerkommission von demselben Jahre, der im Gegensatze zu der Konstituante an der Lebenslänglichkeit des Senatorenamtes festhielt, dagegen die Lebenslänglichkeit der Bürgermeisterwürde und die Selbstergänzung des Senates aufgab, stellten sich Hindernisse entgegen. Es wurde erst am 28. September 1860 eine neue Verfassung veröffentlicht. Sie ist revidiert worden und unter dem Datum des 13. Oktober 1879 in Geltung[1]).

[1]) Ausgaben der geltenden hanseatischen Verfassungen: Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke, herausg. von Binding, Heft X: Verfassungsurkunden für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897, Leipzig 1897 (also nicht mehr ausreichend seit den Verfassungsänderungen in Hamburg 1906, in Lübeck 1899 und 1905); Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen, Leipzig 1884, S. 571 ff. Zu der geschichtlichen Entwicklung vgl. v. Melle, Das Hamburgische Staatsrecht S. 6—18; Seelig, Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage, Hamburg 1902, S. 9—15, 52 ff., 73 ff.; Klügmann, Das Staatsrecht der Freien und Hansestadt Lübeck; Sievers, Das Staatsrecht der Freien und Hansestadt Bremen; Wolffson, Das Staatsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg (die letzten drei in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg und Tübingen 1884); Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., S. 153, 154; Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Göttingen 1865, Bd. 1 S. 695 ff.; Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881, Bd. 1 S. 500 ff.

Lebenslauf

Geboren bin ich, Carl Heinrich Walther, am 29. November 1881 zu Bielefeld, evangelisch-lutherischer Konfession und preussischer Staatsangehörigkeit, als Sohn des 1892 verstorbenen Gymnasialprofessors Dr. Hermann Walther und seiner Frau Hermine geb. Klasing. Ich besuchte in Bielefeld die Vorschule und dann von 1891 ab das Gymnasium, das ich Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu widmen.

Ich studierte das erste Semester, Sommer 1900, in Lausanne, das zweite Semester in Genf, das dritte und vierte Semester in Berlin, im Sommer 1902 in Bonn und das sechste und siebente Semester in Münster.

Am 19. Oktober 1903 bestand ich am Königlichen Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Prüfung und war nach meiner Ernennung zum Referendar und Vereidigung vom 30. Oktober 1903 an neun Monate am Königlichen Amtsgericht in Gütersloh beschäftigt. Dann arbeitete ich ein Jahr am Königlichen Landgericht in Bielefeld und vom 30. Juli bis zum 30. November 1905 bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Breslau. Ich verbrachte auch die Rechtsanwalts- und Notariatsstation in Breslau und bin seit dem 30. Juni 1906 am Königlichen Amtsgericht in Münster beschäftigt.

Am 30. Mai 1906 bestand ich vor der juristischen Fakultät der Universität Breslau das mündliche Doktorexamen.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schles.